



Gewappnet für den Personalabgleich

Pflegeentgelte können rückwirkend gekürzt werden – ein neues Urteil sollte Einrichtungsträger wachsam machen

Um die Wirtschaftlichkeit seines Pflegeheims zu optimieren, kann der Träger versuchen, die Auslastung zu verbessern, die Pflegesätze anheben oder die Kosten senken. Das ist das kleine Einmaleins des Kaufmanns. Wenn aber die Auslastung bereits bei 98 Prozent steht, eine Anhebung der Pflegesätze wegen des harten Wettbewerbs nicht in Betracht kommt, während sich die Mitarbeiter den Arbeitgeber aussuchen und das Gehalt diktieren, liegt der Gedanke nahe, an der Personalmenge zu sparen. Das kann allerdings teuer werden, wie eine aktuelle Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) zeigt.

Nach § 115 Abs. 3 SGB XI können die Kostenträger (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) verlangen, die erhaltene Pflegevergütung für die Dauer einer Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen, wenn die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält. Die Kostenträger können aber den Kürzungsbetrag nicht einseitig festlegen. Sie müssen sich mit der Pflegeeinrichtung über die Höhe des Kürzungsbetrags einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Seite die Schiedsstelle anrufen, die den Kürzungsbetrag dann festlegt. Da die Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung erfolgen soll, ist sie stets vergangenheitsbezogen vorzunehmen und hat mit laufenden Pflegesatzverhandlungen nichts zu tun. Der Kürzungsbetrag steht vorrangig dem Träger der Sozialhilfe, dann dem Bewohner und – sollte noch ein Rest verbleiben – zuletzt den Pflegekassen zu.

Diese Verteilung der Gelder mag der Grund dafür sein, dass die Pflegekassen in der Vergangenheit wenig Interesse hatten, Kürzungsverfahren durchzuführen. In größerem Umfang waren Kürzungen lediglich in Niedersachsen zu beobachten. In anderen Bundesländern blieb es bislang bei Einzelfällen.

Das könnte sich nun aber ändern. Ein Urteil des LSG Hessen vom 27.01.2011 (Az.: L 8 P 29/08 KL) macht bei den Sozialhilfeträgern die Runde und führt ihnen die Möglichkeiten des § 115 Abs. 3 SGB XI vor Augen. Der 8. Senat des Hessischen Landesgerichts hat einen Schiedsspruch bestätigt, wonach ein Pflegeheim knapp 180 000 Euro zurückzahlen hat. Das Pflegeheim hatte über 16 Monate hinweg

» Sind der Einrichtung keine Mängel in der Ergebnisqualität vorzuhalten, können die Kostenträger keine Kürzung verlangen.

eine Personalabsenkung um durchschnittlich 3,5 Vollzeitstellen vorgenommen.

Allerdings ist die Rechtslage nicht so einfach, wie es sich mancher Sozialhilfeträger bei der Lektüre des Leitsatzes der Entscheidung denken mag. Zunächst bedarf es einer Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten durch die Einrichtung. Hierfür ist es erforderlich, dass die von der Einrichtung vorzuhaltende Personalmenge in den wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmalen der Einrichtung (LOM) definiert wird. Dabei sind viele Fragen, wie z. B. die Anrechnung von Schülern und geringfügig Beschäftigten, die Veränderung des Pflegestufenprofils, der Umgang mit Personalschwankungen oder die Anrechnung von verschiedenen Wochenarbeitszeiten in vielen Bundesländern noch ungeklärt. Das LSG Hessen meint, dass eine Unterdeckung des Personals nicht durch geleistete Überstunden ausgeglichen werden könne. Das ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar: Entscheidend sollte vielmehr sein, ob das Pflegeheim die vereinbarte Personalmenge einsetzt. Ein Schutz der Mitarbeiter vor vermeintlicher Überlastung ist nicht Zweck der Vorschrift.

Ist die Personalunterdeckung erwiesen, fordert das LSG Hessen in einem zweiten Schritt richtigerweise, dass der Nachweis konkreter Beeinträchtigungen der Qualität der Versorgung Pflegebedürftiger aufgrund unzureichenden Personaleinsatzes erbracht ist. Der Grund für die Konkretisierung der Personalmenge in den wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmalen ist nämlich alleine der Schutz der Versorgungsqualität. Sind der Einrichtung keine Mängel in der Ergebnisqualität vorzuhalten, können die Kostenträger keine Kürzung verlangen. Da das Bundessozialgericht zur Kürzung der Pflegevergütung bislang noch keine Entscheidung getroffen hat, wären ein Revisionsverfahren und eine bundeseinheitliche Klärung wünschenswert gewesen. Das LSG Hessen hat die Revision jedoch leider nicht zugelassen. ▀

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Führen Sie monatlich einen Soll-Ist-Abgleich des Personals durch.
- Stimmen Sie Ihre Berechnungsmethode mit den Vorgaben des Rahmenvertrages und den wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmalen gemäß Ihrer Pflegesatzvereinbarung ab.
- Weisen Sie die Kostenträger bei Rückforderungen auf die zu beachtenden gesetzlichen Anforderungen hin und verhandeln Sie hartnäckig.